



# Kavallerieverein Kloten & Umgebung

Gegründet 1914

## STATUTEN

---

### I. ZWECK UND SITZ DES VEREINS

§ 1 Der Kavallerieverein Kloten und Umgebung (KVK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, der sich zur Aufgabe stellt, den Pferdesport in verschiedenen Sparten zu fördern sowie die Geselligkeit und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu pflegen. Er ist Lokalsektion des OKV (Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine). Sitz des Vereins ist Kloten.

§ 2 **Aufgaben des Vereins sind:** Durchführung von Kursen und Trainingsstunden, Organisation von offiziellen und freien Pferdesportveranstaltungen, Förderung der Juniorenmitglieder sowie Organisation von Ausritten und anderen Anlässen, welche die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.

### II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Junioren.

§ 4 **Aktivmitglieder:** Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen oder Pferdesport betreiben. Das Mindestalter ist 18 Jahre. Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

§ 5 **Freimitglieder:** Wer dem Verein 15 Jahre als Aktivmitglied angehört, wird Freimitglied. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, behalten die Rechte der Aktivmitglieder und können für Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen angefragt werden.

§ 6 **Passivmitglieder:** Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Vereinsinteressen in irgendeiner Weise fördert. Sie haben zu sämtlichen vom KVK organisierten Veranstaltungen freien Eintritt. Sie werden zu Ausritten und kameradschaftlichen Anlässen eingeladen. Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 7 **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch GV-Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, behalten die Rechte der Aktivmitglieder und können für Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen angefragt werden.

§ 8 **Junioren:** Juniorenmitglieder sind aktive Reiter und Reiterinnen von 12 bis 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können an den vom Vorstand festgelegten Kursen und Übungen meistens zu reduzierten Kostenansätzen teilnehmen. Der Vorstand kann für diese die Unterschrift des Erziehungsberechtigten verlangen. Junioren bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

§ 9 Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied kann pro Jahr zu 10 Stunden Frondienst verpflichtet werden. Es besteht die Möglichkeit den Frondienst mit einem jeweils an der GV festzulegenden Betrag abzugelten. Mitglieder, welche ihre Arbeitspflicht oder den Ersatzbeitrag nicht leisten, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### III. EIN- UND AUSTRITTE

§ 10 Wer dem Verein als Aktiv- oder Juniorenmitglied beitreten will, ersucht den Vorstand schriftlich um Aufnahme. Der Vorstand beantragt an der nächsten GV Aufnahme oder Ablehnung. Wer dieser GV unentschuldig fernbleibt, wird nicht in den KVK aufgenommen. Die GV kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

- § 11 Passivmitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann es der Gesuchsteller an die Generalversammlung richten.
- § 12 Der Austritt kann auf die nächste GV erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 13 Mitglieder, welche die Ehre des Vereins durch ihr Verhalten verletzen, sich den statutarischen Bestimmungen nicht fügen, können nach Anhören durch Beschluss der GV auch ohne Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche den finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) nicht nachkommen.
- § 14 Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### IV. ORGANISATION

- § 15 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungsprüfungskommission
- § 16 Bis spätestens Ende März findet die jährliche ordentliche Generalversammlung statt. Wenn es jedoch die Geschäfte erfordern, so ist der Vorstand, die Hälfte der Stimmberechtigten oder 2/3 aller Mitglieder ermächtigt, in der Zwischenzeit eine Versammlung einzuberufen. Die Einladung hat immer mindestens 10 Tage vor einer Versammlung schriftlich zu erfolgen.  
Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:
01. Appell
  02. Abnahme des Protokolls
  03. Abnahme der Jahresrechnung
  04. Entgegennahme des Jahresberichts
  05. Mutationen
  06. Wahlen (ungerade Jahre)
  07. Festsetzung der Jahresbeiträge (gerade Jahre)
  08. Jahresprogramm
  09. Ernennungen und Ehrungen
  10. Statutenrevision (Nichtwahljahre)
  11. Verschiedenes
- § 17 Jede statutengerecht eingeladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- § 18 Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung aus den Reihen der Stimmberechtigten einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die Versammlung den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Aus den Reihen der Mitglieder wählt die Versammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer von Vorstand und Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für alle Vereins-Chargen ist unbeschränkt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- § 19 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet eine Wahl anzunehmen, nicht jedoch eine Wiederwahl.
- § 20 Für grössere Veranstaltungen stellt der Vorstand der GV Antrag, diesen zu erweitern oder einzelne Geschäfte besonderen Kommissionen zu übertragen.
- § 21 Der **Präsident** leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen, sorgt für gewissenhafte Ausführung der Vereinsgeschäfte und Vereinsbeschlüsse, vertritt den Verein nach aussen und zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier zusammen rechtsgültig. Bei Abwesenheit des Präsidenten amtiert der Vizepräsident.
- § 22 Der **Kassier** besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen und legt darüber jährlich an der ordentlichen GV Rechnung ab.
- § 23 Der **Aktuar** führt das Protokoll und besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz und führt die Mitgliederlisten.

- § 24 Der oder die **Übungsleiter** legen in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern ein Reitprogramm fest und sorgen unter Beizug von geeigneten Gehilfen für dessen Durchführung.
- § 25 Der **Beisitzer/Festwirt** ist an den Festanlässen für die Organisation der Festwirtschaft und das leibliche Wohl der Gäste besorgt.
- § 26 Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die vom Kassier abgelegten Jahresrechnung und Belege. Sie berichten an die GV und stellen Antrag. Sie sind während ihrer Amtsdauer stimmberechtigt.

## V. FINANZIELLES

- § 27 Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen.
- § 28 Die Jahresbeiträge und Ersatzbeiträge gemäss § 9 werden alle zwei Jahre (Nichtwahljahre) durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstand, Rechnungsrevisoren und OK-Mitglieder mehrtägiger Pferdesportveranstaltungen sind vom Jahresbeitrag befreit.
- § 29 Für die Benützung der Vereinsanlagen können von den Passivmitgliedern durch den Vorstand festgelegte Gebühren erhoben werden.
- § 30 Der Vorstand besitzt die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben für Vereinszwecke von insgesamt CHF 4000.- pro Jahr.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND VERSCHIEDENES

- § 31 Aktivmitglieder, die während eines ganzen Vereinsjahres 75% aller Übungen besucht haben, erhalten eine Auszeichnung.
- § 32 Der Vorstand kann mit Zustimmung der GV eine Jahreskonkurrenz ausschreiben.
- § 33 Die Einladungen zu den Übungen erfolgt schriftlich mittels Quartalsprogramm.
- § 34 Änderungen dieser Statuten können nur alle zwei Jahre (in den Nichtwahljahren) vorgenommen werden. Änderungsanträge seitens der Mitglieder müssen bis 21. Dezember schriftlich eingereicht werden, damit der Vorstand dazu Stellung nehmen und die Mitglieder zusammen mit der Einladung zur GV orientieren kann. Änderungen können nur durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- § 35 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist im Besitze dieser Statuten. Unkenntnis gilt nicht als Entschuldigung.
- § 36 Die Statuten werden jedem Vereinsmitglied abgegeben und können auf der KVK Homepage eingesehen werden. Solange dem Verein fünf Aktivmitglieder angehören, ist eine Auflösung unstatthaft. Bei einer Auflösung entscheiden die Stimmberechtigten über die Verwendung von vorhandenem Material. Das verbleibende Vereinsvermögen muss dem Gemeindegut Kloten zugewiesen werden. Es darf nur zur Förderung von Reitvereinen im heutigen Einzugsgebiet verwendet werden.
- § 37 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Januar 2008 sowie alle früheren. Sie treten auf den 05. März 2010 in Kraft.